

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 21.10.2024,
Beginn: 18:30, Ende: 20:50, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

FDP

Herr Dennis König

AfD

Herr Tino Dobrotka

Herr Ralf Geyer

CDU

Frau Anne Fonje

Herr Wolfram Gothe

Herr Bernd Kieser

Herr Nico Reffert

Herr Gerhard Zirnstein

SPD

Herr Hans Hufnagel

Frau Lena Krug

Frau Gabriele Rösch

Herr Hendrik Sessler

Herr Hans Zelt

FW

Herr Jens Gredel

Herr Jürgen Pietsch

Herr Klaus Pietsch

Frau Heidi Sennwitz

Frau Claudia Stauffer

GLB

Herr Peter Frank

Frau Ulrike Grüning

Verwaltung

Herr Reiner Haas
Frau Carmen Schuld
Herr Andreas Willemsen

Schriftführer

Herr Jochen Ungerer

Abwesend

AfD

Herr Ralf Jochen Meyer

CDU

Herr Hans Faulhaber

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom [10.10.2024](#) ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am [18.10.2024](#) ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens [12](#) Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Nachdem Bürgermeister Dr. Göck die Beschlussfähigkeit festgestellt hatte und die zahlreichen neugewählten Jugendgemeinderäte begrüßt hatte leitete er in die Tagesordnung über.

TOP: 1 öffentlich
Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Der Bürgermeister gab bekannt, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung beschlossen wurde, ein mobiles Salzsilo für den Bauhof anzuschaffen.

TOP: 2 öffentlich
Bebauungsplan "Koller, 3. Änderung"
- Vorberatung des Satzungsbeschlusses
2024-0157

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

Den Abwägungsvorschlägen wird gemäß Synopsen zugestimmt.

Der Bebauungsplan „Koller, 3. Änderung“ wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	11
dagegen	6
Enthaltungen	4

Der Bebauungsplan „Koller“ ist seit dem Jahr 1999 rechtskräftig. Der 1. Änderung des Bebauungsplans „Koller“ wurde am 16. Juli 2012 zugestimmt. Am 27. Februar 2015 wurde der Bebauungsplan „Koller, 2. Änderung“ beschlossen.

Nach dem Ende der baulichen Umsetzung und einer mehrjährigen Betriebsphase stellt der Betreiber des Inselcampings fest, dass ein Teil der für die Campingplatzinfrastruktur vorgehaltenen Baufenster und überbaubaren Grundfläche für den weiteren Ausbau nicht benötigt werden. Gleichzeitig besteht eine erhebliche Nachfrage an vermietbaren festen „Campinghäusern“ wie auch Zeltlodges, Schäferwagen und ähnliches. Diesem Bedarf soll nachgegangen werden und eine planungsrechtliche Sicherung erfolgen. Zudem haben sich durch den Betrieb des Campingplatzes in kleinen Teilbereichen die Nutzungsanforderungen geändert.

Ziel des Bebauungsplanes „Koller, 3. Änderung“ ist es aufgrund der hohen Nachfrage Platz für vermietbare, feste Campinghäuser zu schaffen, so wird in kleinen Teilbereichen eine Änderung bei den Nutzungsanforderungen verfolgt. Hierfür wird die Grundfläche des SO2 *Campingplatz-Infrastruktur* (bzw. SO 2a) und der Verkehrsfläche zugunsten des SO3a *Campinghäuser* und SO 3c *Betreiberwohnen* reduziert (Reduktion der zulässigen Grundfläche im SO 2 von 1.000 m² auf 700 m²).

Das Betreiber- und Pächterwohnen wird im *SO 3 Campingplatz – Campinghäuser* zudem durch Umwandlung von Teilflächen des *Sondergebiets SO 3a Campinghäuser* innerhalb des *neuen Sondergebiets SO 3c Betreiberwohnen* mit Wohnungen für Pächter, Platzwarte und Hausmeister verlagert. Das *SO2 Campingplatz-Infrastruktur* wird an die tatsächlich realisierten Baukörper angepasst (WC-Anlage und Trafostation). Das *SO 1d Wochenendplatz* wird in Teilbereichen des Campingplatzes ausgeweitet und ersetzt Teile der Sondergebiete *SO 1b und 1c Camping*.

Zum Ausgleich der zusätzlich zulässigen Grundfläche wird eine gebietsinterne Ausgleichsfläche als Baumhecke mit rund 920 m² festgesetzt.

Alle weiteren Festsetzungen der baulichen Anlagen bleiben unverändert bestehen. Ebenso ist das Sondergebiet SO 3b und der Uferbereich von der Änderung nicht betroffen.

Die Grundzüge der Planung (hier: Campingplatz) werden durch diese 3. Änderung des Bebauungsplans „Koller“ nicht berührt. Der Bebauungsplan wird daher nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes „Koller“ umfasst nach digitaler Erfassung einschließlich eines Teils der Wasserflächen Kollersee insgesamt 15,93 ha und ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan dargestellt (nicht maßstäblich). Dieser befindet sich im Südosten der linksrheinischen Kollerinsel am Otterstädter Altrhein. Das Gelände ist im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und wird vom staatlichen Liegenschaftsamt Heidelberg verwaltet/verpachtet und als Campingplatz genutzt.

Das Plangebiet der 3. Änderung umfasst 3,99 ha als Teilflächen des eigentlichen Campingplatzes bzw. Bebauungsplanes „Koller“ im Bereich der aufgefüllten „Warft“. Die Abgrenzung der Teilflächen des Bebauungsplanes „Koller, 3. Änderung“ sind ebenfalls dem Lageplan zu entnehmen. Diese Flächen sind erschlossen, waren bereits baulich nutzbar und zum Teil bereits bebaut.

Der Bebauungsplan „Koller, 3. Änderung“ wird nach § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplanentwurf „Koller, 3. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen (inkl. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften) sowie der Begründung mit Anlagen (IFF-Gutachten Umsetzung artenschutzrechtlicher Festsetzungen, IFF-Gutachten SO 3a und SO 3c - artenschutzrechtliche Einschätzung) war in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 13 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Homepage der Gemeinde Brühl einsehbar: <http://www.bruehl-baden.de/rathaus/bauamtsmitteilungen/>, außerdem im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abrufbar.

Ergänzend hierzu konnten alle Bebauungsplanunterlagen einschließlich o.g. Anlagen während des oben genannten Zeitraums auch im Bürgermeisteramt Brühl, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich dienstags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Es sind die in der Synopse ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. In der Synopse wird auch der Abwägungsvorschlag des Büros MVV Regioplan aufgeführt.

Vorgeschlagen wird, den Abwägungsvorschlägen entsprechend der Synopse zuzustimmen und den Bebauungsplan „Koller, 3. Änderung“ als Satzung zu beschließen. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 16.09.2024 wurde diesem Vorschlag mehrheitlich zugestimmt.

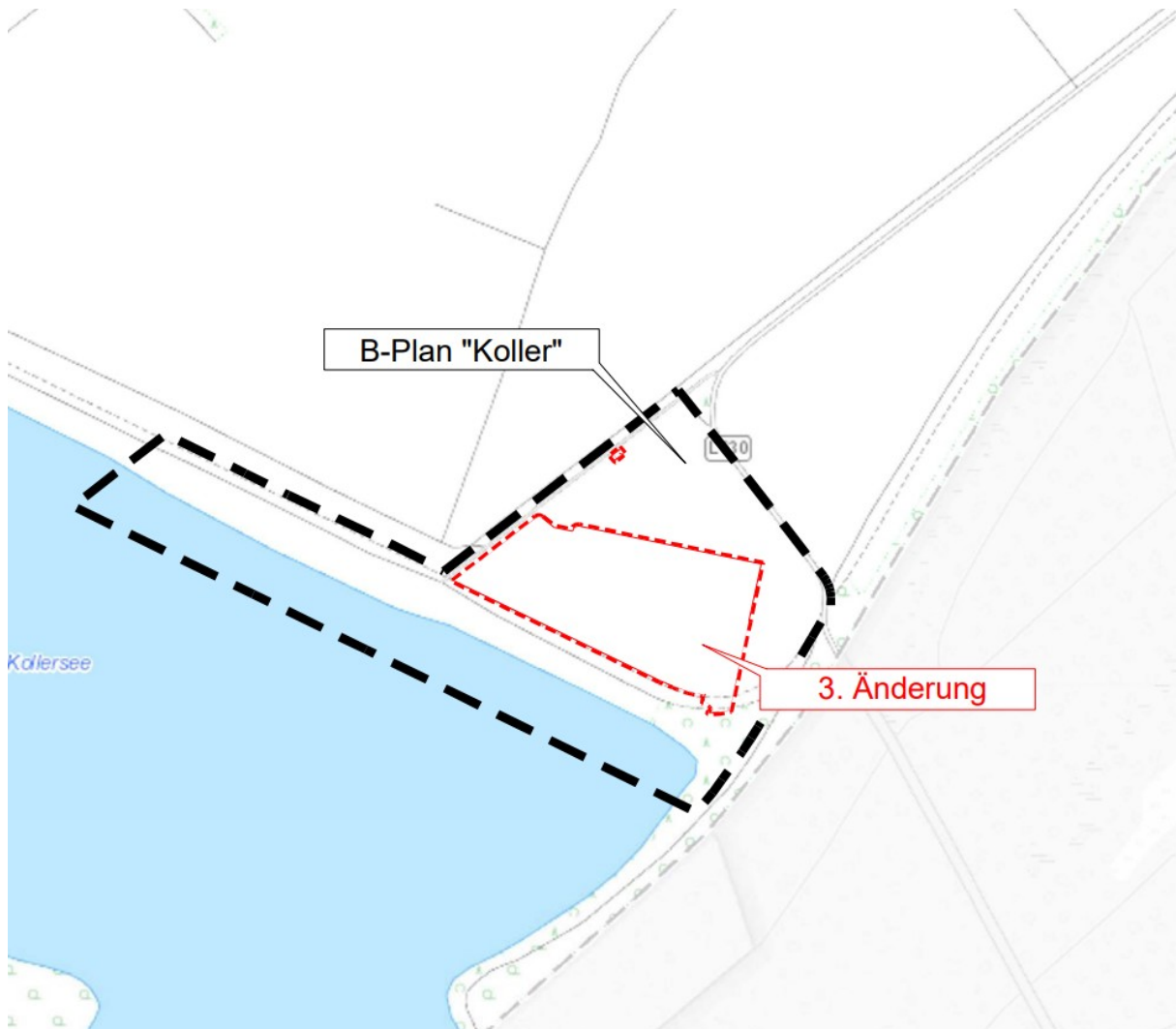


Abbildung: Lageplan mit Abgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan „Koller“ (schwarz) und Geltungsbereich Bebauungsplan „Koller, 3. Änderung“ (rot).

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck begrüßte Rabea Figaj von MVV RegioPlan GmbH, die in einer kurzen Präsentation diesen nochmals dem Gremium und den Besuchern vorstellte.

Der Bebauungsplan „Koller“ ist seit dem Jahr 1999 rechtskräftig. Der 1. Änderung des Bebauungsplans „Koller“ wurde am 16. Juli 2012 zugestimmt. Am 27. Februar 2015 wurde der Bebauungsplan „Koller, 2. Änderung“ beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes „Koller, 3. Änderung“ ist es, aufgrund der hohen Nachfrage Platz für vermietbare, feste Caminghäuser zu schaffen, so wird in kleinen Teilbereichen eine Änderung bei den Nutzungsanforderungen verfolgt. Hierfür wird die Grundfläche des SO2 Campingplatz-Infrastruktur (bzw. SO 2a) und der Verkehrsfläche zugunsten des SO3a Caminghäuser und SO 3c Betreiberwohnen reduziert (Reduktion der zulässigen Grundfläche im SO 2 von 1.000 m² auf 700 m²). Das Betreiber- und Pächterwohnen wird im SO 3 Campingplatz – Caminghäuser zudem durch Umwandlung von Teilflächen des Sondergebiets SO 3a Caminghäuser innerhalb des neuen Sondergebiets SO 3c Betreiberwohnen mit Wohnungen für Pächter, Platzwarte und Hausmeister verlagert.

Das SO2 Campingplatz-Infrastruktur wird an die tatsächlich realisierten Baukörper angepasst (WC-Anlage und Trafostation). Das SO 1d Wochenendplatz wird in Teilbereichen des Campingplatzes ausgeweitet und ersetzt Teile der Sondergebiete SO 1b und 1c Camping. Zum Ausgleich der zusätzlich zulässigen Grundfläche wird eine gebietsinterne Ausgleichsfläche als Baumhecke mit rund 920 m² festgesetzt.

Alle weiteren Festsetzungen der baulichen Anlagen bleiben unverändert bestehen. Ebenso ist das Sondergebiet SO 3b und der Uferbereich von der Änderung nicht betroffen.

Die Grundzüge der Planung (hier: Campingplatz) werden durch diese 3. Änderung des Bebauungsplans „Koller“ nicht berührt. Der Bebauungsplan wird daher nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes „Koller“ umfasst nach digitaler Erfassung einschließlich eines Teils der Wasserflächen Kollersee insgesamt 15,93 ha und ist im nachfolgend abgedruckten Lageplan dargestellt (nicht maßstäblich). Dieser befindet sich im Südosten der linksrheinischen Kollerinsel am Otterstädter Altrhein. Das Gelände ist im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und wird vom staatlichen Liegenschaftsamt Heidelberg verwaltet/verpachtet und als Campingplatz genutzt.

Das Plangebiet der 3. Änderung umfasst 3,99 ha als Teilflächen des eigentlichen Campingplatzes bzw. Bebauungsplanes „Koller“ im Bereich der aufgefüllten „Warft“. Die Abgrenzung der Teilflächen des Bebauungsplanes „Koller, 3. Änderung“ sind ebenfalls dem Lageplan zu entnehmen. Diese Flächen sind erschlossen, waren bereits baulich nutzbar und zum Teil bereits bebaut.

Der Bebauungsplan „Koller, 3. Änderung“ wird nach § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplanentwurf „Koller, 3. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen (inkl. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften) sowie der Begründung mit Anlagen (IFF-Gutachten Umsetzung artenschutzrechtlicher Festsetzungen, IFF-Gutachten SO 3a und SO 3c - artenschutzrechtliche Einschätzung) war in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 02.08.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 13 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Homepage der Gemeinde Brühl einsehbar: <http://www.bruehl-baden.de/rathaus/bauamtsmitteilungen/>, außerdem im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> abrufbar.

Ergänzend hierzu konnten alle Bebauungsplanunterlagen einschließlich o.g. Anlagen während des oben genannten Zeitraums auch im Bürgermeisteramt Brühl, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich dienstags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Es sind die in der Synopse ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. In der Synopse wird auch der Abwägungsvorschlag des Büros MVV Regioplan aufgeführt.

Bürgermeister Dr. Göck bedankte sich bei Frau Figaj für die Ausführungen und gab das Wort an das Gremium.

Gemeinderat Gothe fasste zusammen, dass dieses leidige Thema jetzt endlich zu Ende geführt wird und diese hochwertige Campinganlage, die seines Gleichen sucht, fertig gebaut werden kann. Alle Forderungen wurden vom Betreiber erfüllt, sodass die CDU-Fraktion guten Gewissens zustimmen kann.

Seit 1999 existiert der Bebauungsplan und es kann nichts mehr zurückgedreht, sondern nur beendet werden, so Gemeinderat Zelt. Die 3. Änderung sei eine Verbesserung, so Herr Zelt. Er gab aber zu Protokoll, dass die SPD-Fraktion nicht einstimmig abstimmen werde.

Gemeinderat Gredel verlas seine Stellungnahme:

In der Begründung ist zu lesen, dass diese Maßnahme zur Sicherung des Betriebs des Campingplatzes erforderlich ist. Unklar bleibt, was das eigentlich konkret bedeutet. Aus Sicht der Freien Wähler werden in der Vorlage verschiedene Fragen nicht abschließend dargestellt. Hierbei geht es uns nicht um die als schwierig zu bezeichnende Grundstimmung auf dem Campingplatz, in dessen Folge diverse Zivilrechtsverfahren anhängig waren oder noch anhängig sind. Diese Themen können hier natürlich auch nicht Gegenstand sein.

Nun die aus unserer Sicht problematisch und kritikwürdigen Aspekte:

- Die Vorlage führt zu einer deutlichen Veränderung des Campingplatzcharakters. Ursprünglich sollte der Platz den Charakter einer „Freizeitcampinganlage“ haben. Durch die erkennbare Verschiebung in Richtung mehr baulicher Einrichtungen, also Erstellung von Campinghäusern, Chalets usw. entspricht er nicht den ursprünglichen Ansätzen und Grundideen für den Campingplatz. Das war und ist so hier im Gemeinderat nie gewollt gewesen.
- Bemerkenswert ist auch der Umstand, dass die vorbereitenden baulichen Maßnahmen für die Campinghäuser in den Teilflächen SO 3 a und 3 c bereits im Jahr 2021 begonnen wurden (Fundamente, Versorgungsleitungen). Und das, obwohl wir darüber erst heute abstimmen werden. Und selbst danach liegt ja auch formal noch keine Genehmigung vor.
- Im Jahr 2021 hat das zuständige Landratsamt festgestellt, dass die Zahl der aktuell vorhandenen baulichen Einrichtungen die zulässige Anzahl überschreitet. Kurz gesagt, es lag hierfür eigentlich keine Genehmigung vor. Durch die Vorlage sollen quasi bereits geschaffene Fakten nachträglich genehmigt werden?
- Die weitere Vermehrung von Flächen für bauliche Einrichtungen zu Lasten frei verfügbarer, un bebauter Flächen ist aus unserer Sicht weiterhin mehr als fragwürdig. Wir reden hier immerhin von einem Schutzgebiet und hier sollte darüber sehr genau nachgedacht werden. Der Hinweis auf Ausgleichsflächen hinterlässt einen sonderbaren Eindruck. Wir reden, wie schon gesagt, von einem ausgewiesenen Ort mitten im Naturschutzgebiet, in dem weitere bauliche Einrichtungen erstellt werden und bereits naturbelassene Flächen sollen als Ausgleichsflächen genutzt werden. Eine Logik die sich uns nicht sofort erschließt.

Zusammengefasst gesagt können wir vor diesem Hintergrund nach wie vor nicht zustimmen und lehnen den Beschlussvorschlag mehrheitlich ab.

Gemeinderat Dobrotka betonte, dass die AfD sich zu diesem Thema lange beraten habe und der Meinung sei, dass Stillstand kontraproduktiv sei und sie dem neuen Entwurf unumgänglich zustimmen.

Gemeinderätin Grüning erklärte, dass der Bebauungsplan vor 25 Jahren entworfen wurde und jetzt nicht mehr zeitgemäß sei. Frau Grüning sprach von einer Salamtaktik bei den Planungsentwürfen und einer Beeinflussung des Naturschutzgebietes. Es handle sich jetzt um eine Ferienhaussiedlung und nicht um einen „normalen“ Campingplatz. Weiterhin behauptete sie, dass durch die Anlage noch mehr Parkplätze benötigt würden.

Dr. Göck erwiderte, dass der Platz endlich sei und nicht mehr hergibt als das, was jetzt im Bebauungsplan steht.

TOP: 3 öffentlich
Jahresabschluss 2023
2024-0162

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den als Anlage beigefügten Feststellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2023.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 ist aufgestellt. Gemäß § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg enthält er sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem ordentlichen Ergebnis von - 2.693.437,34 € ab. Die deutliche Verbesserung gegenüber der Planung (rd. +1,9 Mio.€) ist unter anderem auf gestiegene Steuererträge, Mehrzuweisungen und Einsparungen bei den Personalaufwendungen zurückzuführen. Im Sonderergebnis ist ein Fehlbetrag in Höhe von - 38.537,90 € zu verzeichnen. Damit beträgt das Gesamtergebnis im Abschlussjahr - 2.731.975,24 €, welches zugleich das schlechteste Ergebnis seit der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht im Jahr 2015 darstellt.

	€	€	€
1. Ergebnisrechnung	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023
1.1 Summe der ordentlichen Erträge	40.305.158,13	38.579.800,00	40.690.621,04
1.2 Summe der ordentlichen Aufwendungen	38.949.603,96	43.225.800,00	43.384.058,38
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	1.355.554,17	-4.646.000,00	-2.693.437,34
1.4 Außerordentliche Erträge	13.702.605,92	0,00	3.806,10
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	8,00	0,00	42.344,00
1.6 Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	13.702.597,92	0,00	-38.537,90
1.7 Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6)	15.058.152,09	-4.646.000,00	-2.731.975,24

Die in der Bilanz bestehenden Ergebnisrücklagen beziffern sich nach Ausgleich des Haushalts auf 4,274 Mio.€ (Rücklage ordentliche Ergebnisse), bzw. 14,369 Mio.€ (Rücklage außerordentliche Ergebnisse).

Im Vergleich zum Vorjahresergebnis stiegen die Erträge um 0,96 % und die Aufwendungen um 11,4 % an. Bereits im vergangenen Jahr wurde auf die immer weiter aufklaffende Schere zwischen Erträgen und Aufwendungen hingewiesen. Dieses Ergebnis verdeutlicht noch einmal die Notwendigkeit, gegen diese Entwicklung entgegenzuwirken, da sonst in wenigen Jahren die Rücklagen vollständig aufgezehrt sind.

Die Innenfinanzierungskraft gibt an, inwieweit Investitionen aus Mitteln der Innenfinanzierung getätigt werden können. Aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht ein Zahlungsmittelbedarf von 853.540,85 €. Bei Abzug des Finanzierungsmittelbedarfs aus Finanzierungstätigkeit (Tilgungen) in Höhe von 1,120 Mio.€ verbleibt eine negative Innenfinanzierungskraft (im alten Haushaltsrecht noch Nettoinvestitionsrate genannt) von -1,988 Mio.€. Dieser negative Betrag bedeutet, dass nicht nur keine Finanzmittel für die geplanten Investitionen zur Verfügung stehen, sondern stattdessen sogar ein Mittelbedarf besteht, der finanziert werden muss. Dagegen können zwar auch Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit wie bspw. Fördermittel in Höhe von 987 T€ gehalten werden. Die tatsächlichen Auszahlungen für Investitionen belaufen sich auf einen deutlich höheren Wert (6,224 Mio.€). Um diesen Finanzbedarf zu decken, wurde auf die vorhandenen Liquiditätsreserven zurückgegriffen. Es erfolgten keine Kreditaufnahmen.

	€	€	€
2. Finanzrechnung	Ergebnis 2022	Plan 2023	Ergebnis 2023
2.1 Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.212.083,51	37.921.600,00	39.637.481,33
2.2 Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.078.175,48	39.949.600,00	40.491.022,18
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.133.908,03	-2.028.000,00	-853.540,85
2.4 Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.040.484,35	4.513.800,00	987.453,02
2.5 Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.774.496,12	7.369.700,00	6.223.651,63
2.6 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	7.265.988,23	-2.855.900,00	-5.236.198,61
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	10.399.896,26	-4.883.900,00	-6.089.739,46
2.8 Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	-14.250,00
2.9 Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	886.451,00	2.005.500,00	1.120.455,00
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 u. 2.9)	-886.451,00	-2.005.500,00	-1.134.705,00
2.11 Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	9.513.445,26	-6.889.400,00	-7.224.444,46
2.12 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen	-4.989.217,07		112.780,67
2.13 Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	2.702.859,28		7.227.087,47
2.14 Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	4.524.228,19		-7.111.663,79
2.15 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 + 2.14)	7.227.087,47		115.423,68

Zum 31.12.2023 betragen die Liquiden Mittel rund 115 T€. Damit liegen sie unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestliquidität. Das gesamte Finanzvermögen belief sich zum Jahresende auf 12.045.516,69 €.

Die Netto-Verschuldung (Saldo aus neuen Kreditaufnahmen und Tilgungen) ist im Jahr 2023 von 5,3 Mio.€ auf 4,5 Mio.€ gesunken, was positiv hervorzuheben ist. Das entspricht einer Verschuldung von 314 € je Brühler Einwohner, was im Vergleich zum Durchschnittswert für Baden-Württemberg, der zuletzt bei einer Pro-Kopf-Verschuldung von 2.004 € je Einwohner lag, sehr gering ist.

Einwohnerzahl Brühl zum 30.06.2022	14.211
Schulden je Einwohner	373,00 €
<hr/>	
Zum Vergleich:	
Schulden der Gemeinden und deren Eigenbetriebe zum 31.12.2022 lt. Statistischem Landesamt B.-W. je Einwohner	2.004,00 €
<hr/>	
nachrichtlich:	
Gesamtes Fremdkapital (inklusive Darlehen) zum 31.12.2022 je Einwohner	5.367.744,08 € 378,00 €
Gesamtes Finanzvermögen (Liquide Mittel, Geldanlagen, etc.) zum 31.12.2022 je Einwohner	18.558.151,19 € 1.306,00 €

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck nahm Stellung zum Jahresabschluss 2023 und übergab das Wort an die Fraktionen.

Für die CDU/FDP-Fraktion sprach Gemeinderat Kieser, für die SPD-Fraktion Gemeinderat Hufnagel, für die Freien Wähler Gemeinderat Klaus Pietsch, für die AfD-Fraktion Gemeinderat Dobrotka und für die Grüne Liste Gemeinderat Frank.

TOP: 4 öffentlich **Anträge zum Haushalt 2025** 2024-0159

Zum Haushalt 2025 besteht für die Verwaltung, die Fraktionen bzw. Mitglieder des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates, Gelegenheit, Anträge vorzutragen.

Die Verwaltung hat die Mittelanmeldungen bereits überprüft, nachdem sich gezeigt hat, dass erneut ein Rekordbetrag bei den Investitionen im Haushalt 2025 stehen würde – für die drei begonnenen Großprojekte Ersatzneubau Hort an der Schillerschule, Gemeindewohnhaus Albert-Einstein-Straße und Flüchtlingsunterkünfte fallen in 2025 allerdings der Großteil der Kosten an, so dass „Einsparungen“ nur in anderen Bereichen und in einer geringeren Größenordnung möglich sind.

Ein Lichtblick ist die Tatsache, dass in den Folgejahren deutlich geringere Investitionen geplant sind.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck stellte kurz die Anträge der Verwaltung vor.

Dabei nannte er 8 Punkte mit den wichtigsten Unterpunkten:

- 1. Maßnahmen im Großprojekt Kinderbildungszentrum**

Ersatzneubau für Sonnenscheinhort	5.000.000,- €
Kita Sonnenschein, Umbau Hausmeisterwohnung	200.000,- €
Brandschutzauflagen Sporthalle Schillerschule	100.000,- €
- 2. Kinderbetreuungsbereich**

Erneuerung Spielplätze	100.000,- €
Neugestaltung Pausenhof Rohrhofschule	100.000,- €

3. Bäder	
Bauliche Maßnahmen Freibad	300.000,- €
Brandschutz Hallenbad	100.000,- €
4. Obdachlose und Geflüchtete	
Containeranlage an den Werften	4.200.000,- €
Erstausrüstung Containeranlage	110.000,- €
5. Infrastrukturmaßnahmen	
Neubau Gemeindewohnhaus Albert-Einstein-Str. 1	2.500.000,- €
Umgestaltung Kirchenvorplatz	400.000,- €
Ortsausgang Ketscher Str. Querung – Straßenbau	150.000,- €
6. Feuerwehr und Katastrophenschutz	
Umbaumaßnahmen altes Feuerwehrhaus	250.000,- €
Notstromversorgung für einzelne Gebäude	200.000,- €
7. Abwasserbeseitigung	
Klärwerk	87.000,- €
Haupthebwerk Rohrhofer Str.	75.000,- €
8. Einzelmaßnahmen	
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	500.000,- €
Bauhof Beschaffungen	140.000,- €

Nach der Vorstellung der Zahlen übergab Bürgermeister Dr. Göck das Wort an Gemeinderat Pietsch, welcher für die Fraktionen der Freien Wähler, CDU/FDP, SPD und Grüne Liste sprach.

Bildung und Betreuung

1	Kinderbildungszentrum: Ersatzneubau Sonnenscheinort, Bauabschnitt 2025	5.000.000,- €
2	Fortführung der Planungen zur Sanierung des Flachdachs der Schillerschule	20.000,- €
3	Rohrhofschule: Neugestaltung Pausenhof	100.000,- €
4	Erneuerung Spielplätze allgemein, kontinuierliche Finanzierung aus dem Haushalt	

Ortsgestaltung & Infrastruktur: Straßen, Radwege und Plätze

5	Verlegung und barrierefreie Errichtung der beiden Bushaltestellen in der Rheinauerstraße und in der Schwetzingen Straße (vor Beginn des Neubauvorhabens in der Schwetzingen Straße)	50.000,- €
6	Erstellung eines Radwegekonzeptes unter Einbeziehung der Kollerinsel, Verbesserung des innerörtlichen Radwegesystems durch Farbmarkierungen, Bordsteinabsenkungen, Beleuchtung und Beschilderung	20.000,- €

Sanierung von Gemeindeeinrichtungen

7	Freibad: Fortführung der bereits geplanten baulichen Maßnahmen	300.000,- €
8	Feuerwehr: Umsetzung der dringend notwendigen Umbaumaßnahmen am Gerätehaus	250.000,- €

Gemeindewohnungen und Soziales

9	Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken zur Ortsgestaltung, zur Gewährleistung bezahlbaren Mietwohnraums und für den künftig notwendigen Neubau des Feuerwehrgerätehauses	500.000,- €
---	---	-------------

- | | | |
|----|--|---------------|
| 10 | Flüchtlingsunterkünfte: Bau einer Containerwohnanlage auf dem Schütte-Lanz Gelände.
Nachrichtlich: Vor Abzug des erwarteten Bundeszuschusses von 1,259 Mio Euro | 4.200.000,- € |
| 11 | Sozialer Wohnungsbau in der Albert-Einstein-Straße, Fortführung der Baumaßnahmen | 2.500.000,- € |
| 12 | Zuschüsse für Nachbarschaftshilfe Brühl/Rohrhof (€ 6.000), Frauenhäuser MA und HD (€ 4.000) und Verein Dritte Welt (€ 5.000) | 15.000,- € |

Klimaschutz

- | | | |
|----|---|------------|
| 13 | Intensivierte Pflanzung von neuen Bäumen auf geeigneten gemeindeeigenen Flächen, insbesondere Spielplätzen und Pausenhöfen | 40.000,- € |
| 14 | Vorbereitungen zur Aufstellung von Trinkwasserspendern als Teil von Hitzeschutzmaßnahmen (vorrangig an Schulen, Parks und sonstigen geeigneten Flächen) in enger Anlehnung an die erwarteten Förderprogramme des Landes | |

Wichtige Zukunftsprojekte

- | | | |
|----|--|--|
| 15 | Bau eines Radweges entlang der Landstraße auf der Kollerinsel als linksrheinische Fortsetzung des Hermann-Kübler-Radweges | |
| 16 | Schrittweise Umsetzung der notwendigen Maßnahmen aus dem zu erstellenden Katastrophenschutzkonzept | |
| 17 | Planungen zur Herstellung einer möglichst kostenfreien Anbindung an das S-Bahnnetz | |
| 18 | Sukzessive Umsetzung der Barrierefreiheit an allen ÖPNV Haltestellen | |
| 19 | Fortsetzung der Planungen zur Umgestaltung des erweiterten Kirchenvorplatzes in Brühl (Hinweis: Gültigkeit des laufenden Förderprogramms ist zu beachten) | |
| 20 | Prüfung der Möglichkeiten zur Erweiterung des individuellen Personen-Shuttles im Rahmen des RNV Programms „Fips“ von Mannheim nach Brühl und Rohrhof | |
| 21 | Sukzessive Fortführung der Installation von PV Anlagen mit Speicher auf allen geeigneten gemeindeeigenen Dächern | |
| 22 | Aufnahme von Planungen zur attraktiveren Gestaltung des Lindenplatzes, Steffi Graf Park, „Goggelbrunnen“, Hofplatz und der Mannheimer Straße (zwischen Schwetzingen Straße und Hildastraße) unter Einbeziehung der berechtigten Interessen aller Betroffener (ÖPNV, Individualverkehr, Anwohner und Gewerbe) | |
| 23 | Intensivierte Planungen zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses | |

Von der AfD Fraktion kamen keine Haushaltsanträge.

Der Jugendgemeinderat, vertreten durch Dominik Reul, stellen den Antrag, im Steffi-Graf-Park oder an einem anderen öffentlichen Ort Outdoor Fitnessgeräte Calisthenics anzuschaffen, um etwas für Jung und Alt zu schaffen und das Miteinander zu fördern.

Bürgermeister Dr. Göck bedankte sich für die Anträge und gab bekannt, dass diese am 25.11. nichtöffentlich durch den Gemeinderat beraten werden. Zu diesem Termin lud er Vertreter des Jugendgemeinderates ein, um ihren Punkt ganz am Anfang der Sitzung kurz vorzustellen.

TOP: 5 öffentlich

Novellierung der Hebesatzsatzung/Festlegung der Grundsteuer-Hebesätze zum 01.01.2025

2024-0158

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der beigefügten „Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)“ zu.
2. Die Grundsteuerreform wird aufkommensneutral umgesetzt:
 - a) Für die Grundsteuer A wird ein Hebesatz von 198 v.H. vorgeschlagen.
 - b) Für die Grundsteuer B wird ein Hebesatz von 198 v.H. vorgeschlagen.
3. Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt unverändert bei 380 v.H.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Zum 01.01.2025 gilt für die Hebesatzfestlegung in Baden-Württemberg nicht mehr länger das Bundesgrundsteuergesetz, sondern das neue Landesgrundsteuergesetz für Baden-Württemberg. Damit ist eine Novellierung der Hebesatzsatzung – dann auf Grundlage der neuen Landesvorschrift – erforderlich. Ein Entwurf der neugefassten Hebesatzsatzung ist der Sitzungsvorlage beigefügt. Hierbei kommt der Festlegung der künftigen Hebesätze eine bedeutende Rolle zu. In der Diskussion um die Grundsteuerreform wurde seitens der Landesregierung regelmäßig die Absicht erklärt, eine aufkommensneutrale Lösung anzustreben, d.h. die Gemeinde Brühl sollte 2025 insgesamt nicht mehr Grundsteuer vereinnahmen als das Gesamtaufkommen von 2024. Am 16.09.2024 hat der Verwaltungsausschuss den Tagesordnungspunkt vorberaten. Dabei zeigte sich, dass die vom Land gewünschte Aufkommensneutralität eingehalten werden soll.

Das Grundsteueraufkommen der Gemeinde Brühl liegt seit 2020 bei jährlich etwa 1,9 Mio.€. Die Hebesatzsimulation würde nach aktuellem Datenbestand (08.10.2024) einen aufkommensneutralen Hebesatz von 198 v.H. prognostizieren. Dieser Wert liegt im Hebesatzbereich des vom Finanzministerium veröffentlichten Transparenzregisters, der dort zwischen 181 und 201 liegt, jedoch auf älteren Datenbeständen basiert. Doch auch der von der Verwaltung berechnete aufkommensneutrale Hebesatz von 198 v.H. beruht noch nicht auf einer vollständigen Datenbasis.

Einige wenige Datenübertragungen des Finanzamtes fehlen noch und einige Veränderungen ergeben sich noch aufgrund von Steuerbefreiungen und Steuerminderungen. Allerdings werden die Veränderungen von der Verwaltung als sehr gering eingeschätzt. Zudem muss für das weitere Verfahren ein Hebesatz bestimmt werden. Insofern schlug der Verwaltungsausschuss am 16. September dem Gemeinderat einstimmig vor, einen Hebesatz von 198 v.H. zu beschließen.

Selbstverständlich steht es dem Gemeinderat frei, von diesem Vorschlag abzuweichen. Gerade angesichts der Tatsache, dass die Grundsteuer eine statische Steuer ist, sich also nicht der Inflation anpasst, könnte man auch einen höheren Hebesatz festsetzen, der den immensen Kostensteigerungen seit 2020 Rechnung trägt.

Der Verwaltungsausschuss hat indes vorgeschlagen, nach einem Jahr die Lage neu zu bewerten und womöglich 2025 einen neuen Hebesatz festzusetzen, wenn Erfahrungen mit der neuen Grundsteuer gemacht sind.

Belastungsverschiebungen

Die bereits erwähnte Aufkommensneutralität bezieht sich ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in einer Gemeinde insgesamt, nicht jedoch auf die Höhe der Grundsteuer für den einzelnen Steuerpflichtigen. Auch bei einer aufkommensneutralen Lösung wird es in jedem Fall zu Belastungsverschiebungen kommen. Davon sind sämtliche Grundstückseigentümer ohne Ausnahmen betroffen. Diese prägen sich unterschiedlich stark positiv oder negativ aus. Für Einfamilienhäuser kann insgesamt festgehalten werden, dass Mehrbelastungen häufiger auftreten und sich stärker ausprägen, je größer das bewohnte Grundstück ist. Entlastungen gibt es eher bei Mehrfamilienhäusern, wo sich mehrere Grundsteuerschuldner ein Grundstück teilen. Für Gewerbebetriebe lassen sich keine konkreten Aussagen treffen. Die Eigentümer von Baulücken und anderen baureifen Grundstücken werden durch die alleinige Besteuerung auf das Grundstück erheblich mehr Grundsteuer bezahlen müssen als bisher.

Die Grundsteuer A ist ebenfalls ab sofort durch das Grundsteuerrecht des Landes Baden-Württemberg geregelt. Hierbei lehnt sich das Recht aber an das Bundesrecht nach der bisherigen Methodik an. Zwar gibt es von der Landesregierung vorgenommene Änderungen. Diese wirken sich allerdings erst im nächsten Jahr aus, wenn das Finanzamt die entsprechenden Steuererklärungen bearbeitet hat. Inwieweit es hier zu Belastungsverschiebungen kommen wird, bleibt abzuwarten. Die größte Änderung liegt darin, dass die Wohngebäude der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe nun auch der Grundsteuer B unterliegen. Insofern wäre ein kleiner Teil des Grundsteuer A-Aufkommens dem Grundsteuer B-Aufkommen zuzurechnen.

Hintergrund

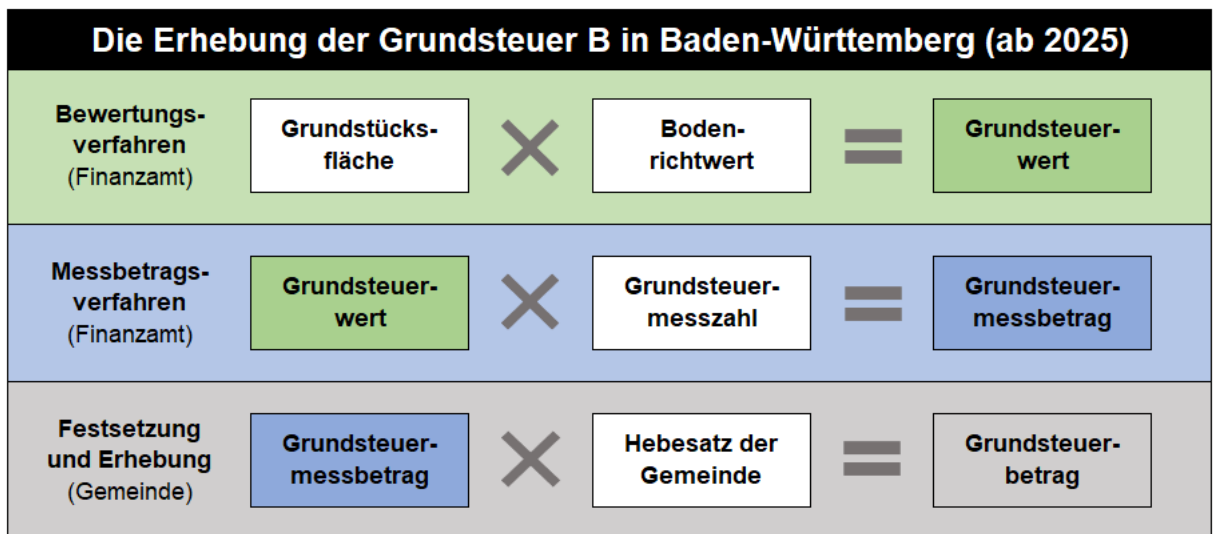
Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden vom Gemeinderat letztmalig durch Beschluss der Hebesatzsatzung vom 18.11.2019 angepasst, sodass bis zum 31.12.2024 weiterhin folgende Hebesätze gelten:

- Grundsteuer A: 380 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und
- Grundsteuer B: 380 v.H. für die Grundstücke.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 entschieden, dass die aktuelle Bemessungsgrundlage verfassungswidrig sei, insbesondere die Grundsteuer B gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoße. Bisher wird die Grundsteuer auf Grundlage der Einheitswerte bemessen.

Diese Einheitswerte wurden letztmalig zum 01.01.1964 aktualisiert. Das Bundesverfassungsgericht bemängelt vor allem, dass der Bundesgesetzgeber die Einheitswerte nie wieder erneuert hat und diese nun veraltet seien. Das Urteil zwang den Bundesgesetzgeber zur Steuerreform, die ab dem 01.01.2025 wirksam wird.

Die Länder haben durch das reformierte Bundesrecht die Möglichkeit erhalten, eigene Grundsteuergesetze zu erlassen. Hiervon hat das Land Baden-Württemberg Gebrauch gemacht. Am 04.11.2020 beschloss der Landtag von Baden-Württemberg das Landesgrundsteuergesetz. In der neuen Landesregelung spielen die Einheitswerte künftig keine Rolle mehr. Stattdessen wird eine völlig neue Bemessungsgrundlage eingesetzt, die die Gebäude nicht mehr berücksichtigt und sich nur noch auf die Grundstücksgröße und den entsprechenden Bodenwert stützt:



Bei der Reform mussten die Grundstückseigentümer mitwirken, indem sie zur Abgabe einer Grundsteuererklärung verpflichtet wurden. Das Finanzamt Schwetzingen hat in den vergangenen Jahren die eingereichten Erklärungen bearbeitet und daraufhin die Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide erlassen. In den Fällen, in denen keine Erklärung abgegeben wurde, nimmt das Finanzamt eine Schätzung vor, bzw. hat dies bereits für einen Großteil der Fälle durchgeführt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Gemeinde Brühl über 95 % der Messbeträge für die Grundsteuer B und rund 70 % der Messbeträge für die Grundsteuer A vor. Das neue Bemessungsverfahren der Grundsteuer A wird vom Finanzamt erst in der ersten Jahreshälfte 2025 angewendet, sodass sich hier aktuell noch kein sinnvoller Hebesatz eruiert lässt. Gleichwohl muss ein Hebesatz festgelegt werden. Da der Anteil der Grundsteuer A-Erträge mit knapp 15.000,00 € nicht stark ins Gewicht fällt, empfiehlt die Verwaltung hier den Hebesatz, wie bereits zuvor, an den der Grundsteuer B anzugleichen. Dadurch kommt es vermutlich zu finanziellen Einbußen zugunsten der Steuerpflichtigen. Im nächsten Jahr – wenn das Finanzamt alle Messbeträge erarbeitet und übermittelt hat – kann dann durch Anpassung der Hebesatzsatzung nachgebessert werden.

Das neue Landesgrundsteuerrecht sieht vor, dass für baureife Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhter Hebesatz angewendet werden kann. Dabei handelt es sich um die sogenannte Grundsteuer C. Die Verwaltung sieht hiervon wegen des unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwands jedoch ab.

Außerdem wirkt sich die neue Grundsteuer B bereits kostensteigernd auf die betroffenen Grundstückseigentümer aus, wodurch zugleich ein Anstieg des Bebauungsdrucks erreicht wird.

Weiteres Vorgehen

Die Steuerbescheide sollen Anfang des nächsten Jahres versendet werden. Um dies zu erreichen, muss die Beschlussfassung durch den Gemeinderat in der Oktober-Sitzung erfolgen. Anschließend können die neuen Hebesätze maschinell eingepflegt und veranlagt werden. Die Grundsteuerbescheide werden danach vom kommunalen Rechenzentrum gedruckt und von der Steuerstelle nochmals geprüft. Nach dem Jahreswechsel werden die Bescheide versendet.

Diskussionsbeitrag:

Dr. Göck erklärte, dass die Hebesatzung für viele Bürger ein wichtiger Punkt sei, aber auch die Verwaltung diesen Punkt als sehr wichtig ansieht.

Die neue Grundsteuer gilt ab 01.01.2025.

Bei Vorberatungen wurde festgelegt, dass eine aufkommensneutrale Lösung gefunden werden soll.

Bei einer Prüfung des Datenbestandes am 08.10.2024 wurde festgestellt, dass 198 v.H. mit größter Wahrscheinlichkeit aufkommensneutral sei.

Seit 2020 habe die Gemeinde immer 1.900.000,- € über die Grundsteuer eingenommen und dies soll auch jetzt so bleiben.

Es ist aber klar, dass manche mehr und viele weniger bezahlen müssten, da jetzt die Grundstücksgröße und die Bebauung berechnet wird.

Nach einem Jahr, so Bürgermeister Dr. Göck, muss geschaut werden, ob die Einnahmen den 1,9 Mio. € entsprechen und bei Nichterreichen nachjustiert werden muss.

Bürgermeister Dr. Göck schlug vor, die Grundsteuer A und B auf einen Hebesatz von 198 v.H. festzusetzen. Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt aber unverändert bei 380 v.H.

Gemeinderat Zirnstern ergriff das Wort.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.04.2018 entschieden, so Herr Zirnstern, dass die aktuelle Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundsteuer verfassungswidrig sei, insbesondere die Grundsteuer B gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verstoße.

Bisher wurde die Grundsteuer auf Grundlage der Einheitswerte bemessen. Berücksichtigt wurde Grundstücks- und Gebäudewert und daraus der sogenannte Einheitswert „1914“ ermittelt.

Der Bundesgesetzgeber hat daraufhin ein Bundesgrundsteuergesetz erlassen und den Ländern die Möglichkeit eingeräumt eigene Gesetze zu erlassen. Dies hat Baden-Württemberg mit dem neuen Landesgrundsteuergesetz getan.

In der neuen Landesregelung spielen die Einheitswerte künftig keine Rolle mehr. Stattdessen wird eine völlig neue Bemessungsgrundlage eingesetzt, die die Gebäude nicht mehr berücksichtigt und sich nur noch auf die Grundstücksgröße und den entsprechenden Bodenwert stützt.

Die Grundstückseigentümer waren verpflichtet eine Grundsteuererklärung gegenüber dem Finanzamt Schwetzingen abzugeben. Daraufhin wurden die Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide erlassen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, für die ab dem 01.01.2025 geltende Grundsteuer die Hebesätze festzulegen.

Dabei soll eine aufkommensneutrale Lösung angestrebt werden. Dies gilt für das Gesamtaufkommen und nicht für den einzelnen Steuerpflichtigen. Bei den Vorberatungen im Verwaltungsausschuss wurden Berechnungen vorgestellt, die das Aufkommen der Grundsteuer wie in den letzten Jahren für das Jahr 2025 simulierten.

Bei den geplanten Grundsteuereinnahmen in Höhe von ca. 1.9 Mio. € sind die Hebesätze entsprechend anzusetzen.

Aus den Ausführungen der vorherigen Tagesordnungspunkte konnte man entnehmen, so Herr Zirnstein, sind die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Brühl sehr angespannt. So kann nicht auf die Einnahmen in Höhe von 1,9 Mio. €, aus der Grundsteuer verzichtet werden.

Der Gesetzgeber hat die Rahmenbedingungen festgelegt und die Gemeinde hat keinen Einfluss auf die Berechnungsgrundlage sowie dem Bodenrichtwert. Der schwarze Peter liegt nun bei der Gemeinde vor Ort und dem Gemeinderat, die das Kunststück vollbringen müssen, dass das Grundsteueraufkommen der kommenden Jahre dem bisherigen entspricht. Insbesondere werden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, die ein Einfamilienhaus auf einem großen Grundstück haben und dort beispielsweise Gemüse anbauen, mit einer drastisch gestiegenen Grundsteuerbelastung rechnen müssen.

Im Gegenzug werden Grundstückseigentümer, deren Grundstücke mit Mehrfamilienhäusern beziehungsweise kompakten Wohnkomplexen bebaut sind, entlastet.

Ob diese Grundsteuerreform gerechter ist wie die bisherige Regelung kann man bezweifeln. Insbesondere vor dem Hintergrund des geschätzten Wertes pro Quadratmeter des jeweiligen Grundstücks.

Wichtig ist der CDU/FDP-Fraktion, dass die Einnahmen aus der Grundsteuer im Jahr 2025 neu bewertet und gegebenenfalls die Hebesätze angepasst werden. Darüber ist im Gemeinderat baldmöglichst zu berichten.

Schweren Herzens stimmt die CDU/FDP-Fraktion dem Vorschlag der „Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer“ zu, mit den Steuerhebesätzen für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B von 198%. Der Gewerbesteuersatz in Höhe von 380% bleibt unverändert.

Gemeinderat Sessler führte aus, dass das Bundesverfassungsgericht 2018 entschieden hat, dass die jahrzehntelange unveränderte Bewertung der Grundstücke zu einer systematischen Ungleichbehandlung bei der Grundsteuer geführt hat. In der Folge hat das Land eine neue Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer geschaffen, die eine faire und gerechte Verteilung der Steuerlast sicherstellen soll. Jetzt liegt es am Gemeinderat, so Herr Sessler, diese Reform durch die Festlegung eines neuen Hebesatzes auf kommunaler Ebene umzusetzen. Die SPD-Fraktion verfolgt das Ziel, mit dem neuen Grundsteuerhebesatz eine gerechtere Verteilung der Steuerlast zu erreichen, ohne dabei die Gesamteinnahmen der Gemeinde zu erhöhen. Daher begrüßt die SPD-Fraktion eine aufkommensneutrale Umsetzung. Eine aufkommensneutrale Umsetzung garantiert, dass die Einnahmen der Gemeinde stabil bleiben und weiterhin handlungsfähig bleiben – für wichtige Investitionen in die Infrastruktur, Bildung und das soziale Miteinander, ohne dabei die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit stärker zu belasten. Die SPD-Fraktion stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

Gemeinderätin Sennwitz führte aus, dass am 04.11.2020 im Landtag von Baden-Württemberg ein neues Landesgrundsteuergesetz beschlossen wurden. Die Einheitswerte werden nicht mehr berücksichtigt, sondern es wird nur noch die Grundstücksgröße und der entsprechende Bodenwert als Bemessungsgrundlage herangezogen. Die Mitwirkung der Grundstückseigentümer erfolgte in der Abgabe einer Grundsteuererklärung an die entsprechenden Finanzämter. Dementsprechend wurde über eine neue Hebesatzung und künftige neue Hebesätze von der Gemeinde am 16. September dieses Jahres im Verwaltungsausschuss vorberaten. U.a. soll eine Erhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A mit 198 v. H. und für die Grundsteuer B mit ebenfalls 198 v.H. erfolgen. Diesem Beschlussvorschlag stimmen die Freien Wähler zu, da die Absicht bei dieser Festlegung dahintersteht, dass eine aufkommensneutrale Lösung stattfinden soll, d.h. die Gemeinde Brühl sollte 2025 insgesamt nicht mehr Grundsteuer vereinnahmen, als das Gesamtaufkommen der Grundsteuer von 2024 beträgt. Die Freien Wähler, so Frau Sennwitz, bestehen aber auf den Vorschlag des Verwaltungsausschusses, dass die Gemeinde evtl. nach einem Jahr die Lage neu bewerten muss, wenn bei dieser Berechnung sich kein aufkommensneutrales Ergebnis ergeben hat. Die Freien Wähler hoffen, dass durch die Belastungsverschiebung, die stattfinden wird, trotz der aufkommensneutralen Lösung, eine moderate Erhöhung der Grundsteuer für jeden einzelnen Grundstückseigentümer am Ende der neuen Berechnungsmethode herauskommt. Die Freien Wähler stimmen der Beschlussvorlage einstimmig zu.

Gemeinderat Dobrotka ist auch der Ansicht, dass aufwandsneutral gehandelt werden muss. Dies ist auch jenes, was die AfD ihren Wählern versprochen hat. Herr Dobrotka fordert aber auch das Instrument einer Härtefallregel, da es nicht sein kann wie in Freiburg, bei der ein Rentner 2478 % mehr bezahlen soll als zuvor. Hier sei die Landesregierung gefragt. Die AfD-Fraktion wird dem Beschluss einstimmig zustimmen.

Gemeinderätin Grüning hielt sich sehr kurz. Die Grüne Liste begrüßt die Aufkommensneutralität und hält die neue Grundsteuer für ein gerechteres Modell.

TOP: 6 öffentlich **Informationen durch den Bürgermeister**

TOP: 6.1 öffentlich **Städtepartnerschaft Ormesson**

Dr. Göck richtete Grüße aus der Partnergemeinde Ormesson-sur-Marne aus und gab bekannt, dass bei einem Arbeitstreffen vereinbart wurde, das 50-jährige Bestehen der Partnerschaft in Brühl zu feiern.

Auch der Schüleraustausch nehme Fahrt auf, so Dr. Göck. Im Februar wird eine Schülergruppe nach Brühl reisen, um die Jugendlichen, welche im April 2024 in Ormesson waren, zu besuchen.

TOP: 7 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 7.1 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Er wollte wissen, ob bei Baustellen, welche augenscheinlich nicht in Betrieb seien, die Temporeduzierungsschilder weggenommen werden könnten.

Antwort Haupt- und Ordnungsamtsleiter Jochen Ungerer

Herr Ungerer verneinte dies, da eine verkehrsrechtliche Anordnung mit den genauen Daten vorliegen würde und in dieser Zeit nicht einfach die Schilder entfernt werden können.

TOP: 7.2 öffentlich
Gemeinderat Pietsch

Er habe festgestellt, dass der Leimbach des Öfteren fast kein Wasser mehr führen würde.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck wird dies prüfen lassen.

TOP: 7.3 öffentlich
Gemeinderätin Stauffer

Sie wollte wissen, wie der Stand mit dem Parkplatz Mannheimer Str./Hildastraße sei. Noch immer sei alles abgesperrt.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck gab zur Antwort, dass es noch keine Antwort des Eigentümers gebe, er aber nochmals nachfragen würde, um zu einer Einigkeit zu gelangen.

TOP: 7.4 öffentlich
Gemeinderätin Grüning

Sie habe gehört, dass in der Grünen Mitte ein Gebäude mit einem Stock mehr als geplant gebaut worden sei und wollte wissen ob dies zutrifft.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck sprach von vielen Gerüchten, um die Anlage in Misskredit zu ziehen. Der Kreisbaumeister würde immer wieder die Grüne Mitte kontrollieren und habe hier noch keine Unregelmäßigkeiten gemeldet.

TOP: 8 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 8.1 öffentlich
Herr Peters

Er wollte wissen, ob die Schwetzingen Wiesen bei Hochwasser geflutet würden, damit rheinabwärts liegende Städte geschützt werden.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck erklärte, dass die Schwetzingen Wiesen natürliche Überschwemmungsflächen seien. Der Polder auf der Kollerinsel dagegen sei ein solches Bauwerk und davon gebe es, so Dr. Göck, einige zwischen Iffezheim und Brühl.

TOP: 8.2 öffentlich

Frau Struwe

Sie fragte an, ob es möglich wäre, Kinder, die an dem Projekt Leseinsel in der Jahnschule teilnehmen, zu dieser Aktion zu befördern, da die Eltern dies nicht mehr zeitlich schaffen würden. Sie fragte an, ob dies nicht die Gemeinde mit Taxis finanzieren könne.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck wird dies prüfen lassen.